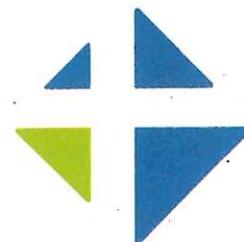


DAS LANDESKIRCHENAMT



Das Landeskirchenamt | PF 800752 | 99033 Erfurt

An alle
Superintendentinnen und Superintendents der EKM
mit der Bitte um Weiterleitung an die Pfarrämter,
Amtsleiterinnen und Amtsleiter der EKM und alle GKR-
Wahl-Beauftragten in den Kirchenkreisen der EKM

Erfurt, den 26.08.2025

Rundschreiben GRK-Wahl – Informationen und Handlungs- anweisungen zur Wahlhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in diesem Jahr für die Gemeindegemeinderatswahl erstmals den zentralen Druck von Stimmzetteln gemeinsam mit den Briefwahlunterlagen anbieten können. Von dieser Möglichkeit hat die Mehrzahl der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Gebrauch gemacht.

Für die Druckerei, die schon für Bundestags- und Kommunalwahlen Wahlunterlagen gedruckt hat, bestand die Herausforderung in der Kleinteiligkeit der Strukturen und den dazugehörigen verschiedenen Stimmzetteln in kleiner Stückzahl. Sie hat sich entschieden, sämtliche Unterlagen für alle GKR in einem Druckvorgang zu drucken. Um die richtige Zuordnung in den Umschlägen sicherzustellen, wurde zur Kontrolle eine Kamerabefahrung durchgeführt. Dafür wurde eine fortlaufende Nummer auf Wahlschein und Stimmzettel gedruckt.

Wir wurden verschiedentlich darauf angesprochen, dass durch die Nummerierung das Wahlgeheimnis gefährdet sein könnte, weil im Nachhinein durch Zuordnung von Stimmzetteln zu den Wahlscheinen festgestellt werden könnte, wer wie gewählt hat. Wir stellen dazu fest, dass die geheime Wahl durch die Nummerierung nicht gefährdet ist, wenn sowohl Wahlvorstände und Gemeindegemeinderäte ordnungsgemäß arbeiten und sich an die vorgegebenen Regeln halten.

Beim Wahlvorgang werden im Wahllokal nach Öffnung der Briefwahlunterlagen der Wahlschein und der geschlossene Stimmzettelumschlag getrennt. Mit dem Wahlschein wird die Beteiligung an der Wahl eingetragen, der geschlossene Stimmzettelumschlag kommt in die Wahlurne. Bei der Auszählung spielt der Wahlschein keine Rolle mehr.

DR. JAN LEMKE
Präsident des
Landeskirchenamtes

Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Telefon: 0361 / 51800 - 0
Telefax: 0361 / 51800 - 198
landeskirchenamt@ekmd.de

Sekretariat:
Ilka Kallenbach
Durchwahl: -100
Telefax: -109
Ilka.Kallenbach@ekmd.de

KD-Bank
Konto: 155 190 00 25
BLZ: 350 601 90
IBAN: DE47 3506 0190 1551
9000 25
BIC: GENODED1DKD

Evangelische Bank eG
Konto: 8 000 000
BLZ: 520 604 10
IBAN: DE26 5206 0410 0008
0000 00
BIC: GENODEF1EK1

www.ekmd.de

Man müsste also nach Abschluss der Auszählung Stimmzettel und Wahlschein wieder zueinander ordnen, um ein Abstimmungsverhalten nachvollziehen zu können. Im Wahlvorstand bräuchte ein solches Vorgehen das gemeinschaftliche Handeln mehrerer Personen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Geregelt ist aber, dass immer zwei Mitglieder des Wahlvorstandes gleichzeitig im Wahllokal sein müssen, die Auszählung erfolgt öffentlich. Die Regelungen schließen also eine solche Einsichtnahme aus.

Als zusätzliche Sicherungsmaßnahme ordnen wir hiermit auf der Grundlage von § 5 Absatz 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes an:

Vor dem Öffnen der Wahlurne zur Auszählung der Stimmen sind die Wahlscheine durch die Wahlvorstände in ein gesondertes Behältnis zu legen. Dieses ist zu verschließen und zu verkleben. Die Verklebung kann zusätzlich mit einem Siegel oder Stempel gesichert werden. Die Wahlscheine sind so bald als möglich zu entsorgen. Die Wahlscheine gehören nicht zu den Wahlunterlagen und sind zur Absicherung von § 20 Absatz 2 GKR-G nicht erforderlich.

§ 20 GKR-G/GKR-GAV regelt:

„(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

(2) Zu Absatz 2:

Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.“

Nach Vernichtung der Wahlscheine ist eine Zuordnung von Stimmzetteln gänzlich ausgeschlossen.

Bei Einhaltung aller Regelungen ist die geheime Wahl gewährleistet. Deshalb sehen wir in der fortlaufenden Nummerierung der Briefwahlunterlagen keine Grundlage für eine Wahlanfechtung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Die Nummer des Service-Telefons lautet: 0361/51800-312

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Lemke
Präsident